(Stellenbedarf Gundsatzangelegenheiten und Lebensmittelüberwachung)

## **Beschluss:**

- 1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
- Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die dauerhafte Entfristung der befristeten Planstelle ab 01.04.2019 (1 VZÄ Sachbearbeitung Grundsatzangelegenheiten Gaststätten) beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.(vgl. auch Beschluss 14-20 / V11494 v. 25.07.2018).
- 3. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die für die Entfristung erforderlichen zusätzlichen Haushaltsmittel i.H.v. bis zu 48.398 € für das Jahr 2019 und die dauerhaft ab 2020 erforderlichen zusätzlichen Haushaltsmittel i.H.v. bis zu 64.530 € im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren bei den Ansätzen der Personalauszahlungen anzumelden.
  Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von ca. 40% des jeweiligen JMB.
  Das Produktbudget des Produkts Gewerberecht (Produktziffer P35122150) erhöht sich in 2019 um bis zu 48.398 € und ab 2020 um bis zu 64.530 €, davon ist der gesamte Betrag zahlungswirksam.
- Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die dauerhafte Entfristung der befristeten Planstelle ab 01.01.2019 (1 VZÄ Sachbearbeitung Spielhallen) beim POR zu veranlassen.(vgl. auch Beschluss 14-20 / V11494 vom 25.07.2018).
- Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die für die Entfristung dauerhaft erforderlichen zusätzlichen Haushaltsmittel i.H.v. bis zu 60.440 € im Rahmen

der Haushaltsplanaufstellung für 2019 und für die Folgejahre bei den Ansätzen der Personalauszahlungen anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen und Beamten zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von ca. 40 % des jeweiligen JMB.

Das Produktbudget des Produkts Gewerberecht (Produktziffer P35122150) erhöht sich ab 2019 um 60.440 €, davon ist der gesamte Betrag zahlungswirksam.

- 6. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt die Schaffung neuer Planstellen ab 01.01.2019 (3,5 VZÄ davon 0,5 VZÄ Sachbearbeitung Grundsatzangelegenheiten und 3 VZÄ Sachbearbeitung Lebensmittelüberwachung) beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.
- 7. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die für die Stellenneuschaffung dauerhaft erforderlichen zusätzlichen Haushaltsmittel i.H.v. bis zu 173.415 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung für 2019 und für die Folgejahre bei den Ansätzen der Personalauszahlungen anzumelden.
  Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen und Beamten zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von ca. 40 % des jeweiligen JMB.

Das Produktbudget des Produkts Gesundheitlicher Verbraucherschutz (Produktziffer P35122140) erhöht sich ab 2019 um 173.415 €, davon ist der gesamte Betrag zahlungswirksam.

- 8. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen zusätzlichen konsumtiven Sachmittel i.H.v. 4.800 € ab dem Jahr 2019 und für die Folgejahre in den jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren anzumelden.
  - Das Produktkostenbudget des Produkts Gesundheitlicher Verbraucherschutz

(Produktziffer P35122140) erhöht sich um 4.800 €, dabei ist der gesamte Betrag zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

9. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die einmalig erforderlichen zusätzlichen investiven Sachmittel in Höhe von 9.480 € für den Haushalt 2019 anzumelden. Das Mehrjahresinvestitionsprogramm (MIP) 2018-2022 des Kreisverwaltungsreferates wird wie folgt angepasst:

Mehrjahresinvestitionsprogramm 2018 - 2022 in Tsd. €
Investitionsliste 1 Investitionsgruppe Kenn-Nr. 1100.9330

		Gesamtkosten	2018	2019	2020	2021	2022	2023 ff
alt	В	3.473	2.077	250	429	239	239	239
	G	0						
	Z	0						
neu	В	3.482	2.077	259	429	239	239	239
	G	0						

 Der Beschluss unterliegt der Beschlussvollzugskontrolle in Bezug auf die dargestellten planerischen/konzeptionellen Aufgaben.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrats.